

Lernort Lindenhof –
Natur- und Bauernhofbegegnungsstätte Niedernberg e.V.

Satzung

Stand: 08.06.2023

§1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen

„Lernort Lindenhof - Natur- und Bauernhofbegegnungsstätte Niedernberg e.V.“.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Bildung, Begleitung, freie und selbstbestimmte Entwicklung von Menschen mit den Schwerpunkten:

- Verbundenheit mit den Kreisläufen des Lebens
- Begreifen von Natur mit allen Sinnen
- Verantwortungs- und respektvoller Umgang mit allen Tieren
- Wertebewusstsein im Umgang mit Mitmenschen
- Wertschätzung gegenüber der Herstellung und im Umgang mit Lebensmitteln
- Nachhaltige, ressourcenschonende und reflektierende Lebensweise

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §51-§68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen bzw. einer angemessenen Aufwandsentschädigung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung

(3) Der Verein kann auch Mittel - unter Zweckbindung - einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Vereinigung bzw. Körperschaft zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Einkünfte

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden nicht schwerpunktmäßig durch Mitgliedsbeiträge erhoben. Vielmehr werden sie durch zweckgebunden sonstige finanzielle Zuwendungen und materielle Sachleistungen, Spenden, Stiftungen, Gebühren, ehrenamtliches Engagement aufgebracht.

§5 Sitz

Vereinssitz ist Niedernberg, Lindenhof

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen und
- b) juristische Personen.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, (2) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet der Vorstand.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Auflösung der juristischen Person,
- c) durch Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 31. Mai des Kalenderjahres erklärt worden ist. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des

Satzung

Kalenderjahres. Einem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen zu.

(3) Ein Mitglied kann durch Erlass des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Ihm ist die Streichung mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Erlass des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist im Voraus für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. zur Zahlung fällig.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen und auf Antrag den Beitrag für einzelne Mitglieder herabsetzen oder erlassen.

(4) Mitgliedsbeiträge können in einer Beitragsordnung verbindlich geregelt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die finanziellen Mittel für die Vereinsaufgaben sollen nicht vorrangig aus den Mitgliedsbeiträgen bestritten werden.

§10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern,

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sieben Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, schriftlich erklärtem Rücktritt. Sollten hiervon beide

Satzung

Vorsitzende betroffen sein, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zwei Vorsitzende. Diese leiten/vertreten den Verein kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand ist insgesamt von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,

(5) Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten.

(6) Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende soll in der Regel nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der beiden Vorstände. Ebenso des Kassiers und des Kassenprüfers.

b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,

e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers für das abgelaufene Geschäftsjahr,

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Persönliche Einladung mit Terminbekanntgabe per E-Mail-Post ist ausreichend. Mit der Einberufung ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.

Satzung

- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (5) Anträge auf satzungsgemäße Mittelverwendung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Für die diesbezügliche Abstimmung ist dieses Mitglied jedoch ausgeschlossen (Befangenheit).
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (9) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$ der erschienenen Mitglieder es beantragt.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Fertigung eines Protokolls beurkundet, das vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsverhältnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden / Sponsoring und Aktionen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen (gemeinnützige) Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er führt die laufenden Geschäfte selbständig in Absprache mit dem Vorstand, der ihm die hierzu notwendigen Vollmachten erteilt.

Satzung

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§13 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen, Bedingungen) kann vom Vorstand vorgenommen werden.

(3) Jede Satzungsänderung ist vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt die Grundausrüstung bzw. Vermögensausstattung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Bildung oder an die Gemeinde Niedernberg. Diese hat das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder, Jugend-, Familienbildungsarbeit in der Gemeinde Niedernberg zu verwenden. Die mit Zweckbindung eingegangenen Gelder sind satzungsgemäß und ausschließlich dafür zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§15 Inkrafttreten der Satzung:

Die vorliegende Satzung incl. der Präambel wurde von der Gründungsversammlung am 18.12.2022 beschlossen, am 18.04.2023 von der Mitgliederversammlung angepasst und ist Seite 6 von 7

Satzung

seither in Kraft. Sie hat ab diesem Datum für die Mitglieder bindende Wirkung. Der Vorstand ist beauftragt in den kommenden drei Jahren die Gemeinnützigkeit prüfen und dann den Verein eintragen zu lassen. Ihm ist dazu das Recht übertragen etwaige Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für erforderlich hält, vorzunehmen. Die Satzung erhält mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Obernburg offizielle Wirksamkeit.

Niedernberg, den 18.04.2023

Diana Reinhart, 1. Vorsitzende